

Zhromadne elektronske hamtske łopjeno Gemeinsames elektronisches Amtsblatt

Ausgabe 49/2025 – KW 49 vom 03.12.2025



Seite 2: Nächste Sprechstunde des Bürgerpolizisten
Seite 2: Nächste Sprechstunde des Friedensrichters



Crostwitz

Seite 3: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2025
Seite 3: Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier
Seite 4: Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026
Seite 5: Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026



Nebelschütz

Seite 6-7: Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026
Seite 7: Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026



**Panschwitz-
Kuckau**

Seite 8-9: Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026
Seite 9: Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026



Räckelwitz

Seite 10-11: Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026
Seite 11: Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026



Impressum:

Seite 2



ze sobustawskimi gmejnami Chróscicy, Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy a Ralbicy-Róžant
mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal

Die nächste Sprechstunde des Bürgerpolizisten

Herrn Kober wird am Dienstag, dem **09.12.2025** in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Verbandsgebäude durchgeführt. Bitte melden Sie sich im Zimmer 212.

Přichodna řečna hodžina wobydlerskeho policista

knjeza Kobera přewjedže so wutoru, dnja **09.12.2025** w času wot 16:00 hodž. do 18:00 hodž. w domje Zarjadniskeho zwjazka. Přizjewće so prošu w stwi 212.

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters

Herrn Luhmann wird am Donnerstag, dem **18.12.2025** in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr im Verbandsgebäude durchgeführt. Bitte melden Sie sich im Zimmer 212.

Přichodna řečna hodžina změrca

knjeza Luhmanna přewjedže so štwórtk, dnja **18.12.2025** w času wot 15:00 hodž. do 17:30 hodž. w domje Zarjadniskeho zwjazka. Přizjewće so prošu w stwi 212.

Impressum

Amtsblatt des Verwaltungverbandes „Am Klosterwasser“ und seiner Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal

Herausgeber: Verwaltungverband „Am Klosterwasser“ (verwaltung@am-klosterwasser.de, 035796 946-0)

Redaktion: Verwaltungverband „Am Klosterwasser“, Amtsblattredaktion
Verantwortlich für den Inhalt: der Verbandsvorsitzende

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.am-klosterwasser.de – „Bekanntmachungen und Mitteilungen“ und in den Gemeindeverwaltungen sowie im Verwaltungverband erhältlich.



Přeprošenje

Přichodne posedženje gmejnskeje rady wotměje so **štwórtk, dnja 18.12.2025 w 19:00 hodź.** w sydarni "Łužica" w gmejnskim a kulturnym centrumje w Chrósčicach. Přeprošenje z dnjomym porjadom je na internetnej stronje gmejny wot 10.12.2025 do 19.12.2025 přistupne. Wšitcy zajimcy su wutrobnje přeprošeni.

Marko Kliman / wjesnjanosta

Einladung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet **am Donnerstag, dem 18.12.2025 um 19:00 Uhr** im Versammlungsraum „Łužica“ im Gemeinde- und Kulturzentrum in Crostwitz statt.

Die Einladung mit der Tagesordnung ist auf der Internetseite der Gemeinde im Zeitraum vom 10.12.2025 bis zum 19.12.2025 einsehbar. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Marko Klimann / Bürgermeister

Přeprošenje na adwentničku

Česćene wuměnkarki, česćeni wuměnkarjo,

přeprošujemy Was wutrobnje na našu adwentničku **štwórtk, dnja 11. decembra 2025 w 15:00 hodź.** do wjacezaměroweje haly Jednota w Chrósčicach.

Při kofeju, wosušku a kulturnym programje wjeselimy so na rjane zhromadne popołdnjo z wami. Z organizatoriskich přičin prosymy wo přizjewjenje hač do 08.12.2025 na gmejnje (tel. 96210, email: gemeinde@crostwitz.de).

Liebe Rentnerinnen, liebe Rentner,

zum gemeinsamen Adventsnachmittag für Senioren lädt die Gemeinde Crostwitz am **Donnerstag, dem 11. Dezember 2025 um 15:00 Uhr** alle recht herzlich in die Mehrzweckhalle Jednota ein.

Bei Kaffee, Stollen und einem Programm wollen wir uns auf das Weihnachtsfest einstellen. Wir würden uns freuen, Sie begrüßen zu dürfen. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung bei der Gemeinde Crostwitz bis zum 08.12.2025 (Tel. 96210, email: gemeinde@crostwitz.de).

Marko Kliman
wjesnjanosta



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Festsetzung der Grundsteuer

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) wird hiermit für die Gemeinde Crostwitz die Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Jahr 2025 festgesetzt. Diese Festsetzung gilt für alle Grundsteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 keinen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden. Ein neuer Grundsteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen, bei der Zahlungsweise oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 entsprechend den im letzten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzzeichens auf nachfolgender Bankverbindung der Gemeinde Crostwitz einzuzahlen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE18 8505 0300 3000 0148 10
BIC: OSDDDE81XXX

Die Fälligkeiten sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 bzw. für Jahreszahler der 01.07.2026. Zu spät eingehende Zahlungen werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belastet.

Wenn einem Steuerpflichtigen ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2026 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau einzulegen.

Hinweise

- Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.
- Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.
- Aus technischen Gründen ist es den sächsischen Finanzämtern derzeit leider noch nicht möglich, im Jahr 2025 eingetretene Änderungen einschließlich Grundsteuerbefreiung zu bearbeiten und die erforderlichen Bescheide zu erlassen. Das betrifft auch die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, sodass möglicherweise die bisherigen Eigentümer mit Grundsteuervorauszahlungen belastet werden, da auch den Gemeinden keine geänderten Eigentümerdaten übermittelt werden können. Die Finanzverwaltung bedauert diese Umstände außerordentlich. An der Behebung der technischen Probleme wird intensiv gearbeitet.

Panschwitz-Kuckau, 03.12.2025

Stefan Anders / Vorstandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Festsetzung der Hundesteuer

Hiermit wird für die Gemeinde Crostwitz die Hundesteuer für das Veranlagungsjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Jahr 2025 festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt für alle Halter von Hunden, die für das Kalenderjahr 2026 keinen schriftlichen Hundesteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Ein neuer Hundesteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen (Erwerb oder Abschaffung eines oder mehrerer Hunde) eintreten und diese durch den Hundehalter in der Steuerabteilung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ angezeigt wurden.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2026 entsprechend den im letzten Hundesteuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzeichens auf nachfolgender Bankverbindung der Gemeinde Crostwitz einzuzahlen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE18 8505 0300 3000 0148 10
BIC: OSDDDE81XXX

Die Fälligkeit ist der 01.03.2026. Zu spät eingehende Zahlungen werden mit Mahngebühren, Auslagen und Säumniszuschlägen belastet.

Wenn einem Steuerpflichtigen ein Hundesteuerbescheid für das Jahr 2026 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau einzulegen.

Hinweis

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Panschwitz-Kuckau, 03.12.2025

Stefan Anders
Verbandsvorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Festsetzung der Grundsteuer

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) wird hiermit für die Gemeinde Nebelschütz die Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Jahr 2025 festgesetzt. Diese Festsetzung gilt für alle Grundsteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 keinen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden. Ein neuer Grundsteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen, bei der Zahlungsweise oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 entsprechend den im letzten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzzeichens auf nachfolgender Bankverbindung der Gemeinde Nebelschütz einzuzahlen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE04 8505 0300 3110 0018 10
BIC: OSDDDE81XXX

Die Fälligkeiten sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 bzw. für Jahreszahler der 01.07.2026. Zu spät eingehende Zahlungen werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belastet.

Wenn einem Steuerpflichtigen ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2026 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau einzu legen.

Hinweise

- Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.
- Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.
- Aus technischen Gründen ist es den sächsischen Finanzämtern derzeit leider noch nicht möglich, im Jahr 2025 eingetretene Änderungen einschließlich Grundsteuerbefreiung zu bearbeiten und die erforderlichen Bescheide zu erlassen. Das betrifft auch die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, sodass möglicherweise die bisherigen Eigentümer mit Grundsteuervorauszahlungen belastet werden, da

auch den Gemeinden keine geänderten Eigentümerdaten übermittelt werden können. Die Finanzverwaltung bedauert diese Umstände außerordentlich. An der Behebung der technischen Probleme wird intensiv gearbeitet.

Panschwitz-Kuckau, 03.12.2025

Stefan Anders
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Festsetzung der Hundesteuer

Hiermit wird für die Gemeinde Nebelschütz die Hundesteuer für das Veranlagungsjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Jahr 2025 festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt für alle Halter von Hunden, die für das Kalenderjahr 2026 keinen schriftlichen Hundesteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Ein neuer Hundesteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen (Erwerb oder Abschaffung eines oder mehrerer Hunde) eintreten und diese durch den Hundehalter in der Steuerabteilung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ angezeigt wurden.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2026 entsprechend den im letzten Hundesteuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzeichens auf nachfolgender Bankverbindung der Gemeinde Nebelschütz einzuzahlen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE04 8505 0300 3110 0018 10
BIC: OSDDDE81XXX

Die Fälligkeit ist der 01.03.2026. Zu spät eingehende Zahlungen werden mit Mahngebühren, Auslagen und Säumniszuschlägen belastet.

Wenn einem Steuerpflichtigen ein Hundesteuerbescheid für das Jahr 2026 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau einzulegen.

Hinweis

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Panschwitz-Kuckau, 03.12.2025

Stefan Anders / Verbandsvorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Festsetzung der Grundsteuer

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) wird hiermit für die Gemeinde Panschwitz-Kuckau die Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Jahr 2025 festgesetzt. Diese Festsetzung gilt für alle Grundsteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 keinen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden. Ein neuer Grundsteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen, bei der Zahlungsweise oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 entsprechend den im letzten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzeichens auf nachfolgender Bankverbindung der Gemeinde Panschwitz-Kuckau einzuzahlen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE08 8505 0300 3000 0111 10
BIC: OSDDDE81XXX

Die Fälligkeiten sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 bzw. für Jahreszahler der 01.07.2026. Zu spät eingehende Zahlungen werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belastet.

Wenn einem Steuerpflichtigen ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2026 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau einzulegen.

Hinweise

- Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.
- Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.
- Aus technischen Gründen ist es den sächsischen Finanzämtern derzeit leider noch nicht möglich, im Jahr 2025 eingetretene Änderungen einschließlich Grundsteuerbefreiung zu bearbeiten und die erforderlichen Bescheide zu erlassen. Das betrifft auch die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, sodass möglicherweise die bisherigen Eigentümer mit Grundsteuervorauszahlungen belastet werden, da

auch den Gemeinden keine geänderten Eigentümerdaten übermittelt werden können. Die Finanzverwaltung bedauert diese Umstände außerordentlich. An der Behebung der technischen Probleme wird intensiv gearbeitet.

Panschwitz-Kuckau, 03.12.2025

Stefan Anders / Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Festsetzung der Hundesteuer

Hiermit wird für die Gemeinde Panschwitz-Kuckau die Hundesteuer für das Veranlagungsjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Jahr 2025 festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt für alle Halter von Hunden, die für das Kalenderjahr 2026 keinen schriftlichen Hundesteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Ein neuer Hundesteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen (Erwerb oder Abschaffung eines oder mehrerer Hunde) eintreten und diese durch den Hundehalter in der Steuerabteilung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ angezeigt wurden.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2026 entsprechend den im letzten Hundesteuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzeichens auf nachfolgender Bankverbindung der Gemeinde Panschwitz-Kuckau einzuzahlen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE08 8505 0300 3000 0111 10
BIC: OSDDDE81XXX

Die Fälligkeit ist der 01.03.2026. Zu spät eingehende Zahlungen werden mit Mahngebühren, Auslagen und Säumniszuschlägen belastet.

Wenn einem Steuerpflichtigen ein Hundesteuerbescheid für das Jahr 2026 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau einzulegen.

Hinweis

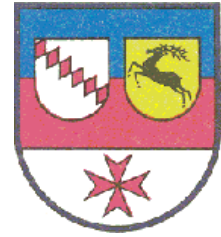
Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Panschwitz-Kuckau, 03.12.2025

Stefan Anders / Verbandsvorsitzender

Gemeinde Räckelwitz

Gmejna Workleczy



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Festsetzung der Grundsteuer

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) wird hiermit für die Gemeinde Räckelwitz die Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Jahr 2025 festgesetzt. Diese Festsetzung gilt für alle Grundsteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 keinen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden. Ein neuer Grundsteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen, bei der Zahlungsweise oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 entsprechend den im letzten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzzeichens auf nachfolgender Bankverbindung der Gemeinde Räckelwitz einzuzahlen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE39 8505 0300 3110 0022 47

BIC: OSDDDE81XXX

Die Fälligkeiten sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 bzw. für Jahreszahler der 01.07.2026. Zu spät eingehende Zahlungen werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belastet. Wenn einem Steuerpflichtigen ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2026 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau einzulegen.

Hinweise

- Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.
- Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.
- Aus technischen Gründen ist es den sächsischen Finanzämtern derzeit leider noch nicht möglich, im Jahr 2025 eingetretene Änderungen einschließlich Grundsteuerbefreiung zu bearbeiten und die erforderlichen Bescheide zu erlassen. Das betrifft auch die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, sodass möglicherweise die bisherigen Eigentümer mit Grundsteuervorauszahlungen belastet werden, da

auch den Gemeinden keine geänderten Eigentümerdaten übermittelt werden können. Die Finanzverwaltung bedauert diese Umstände außerordentlich. An der Behebung der technischen Probleme wird intensiv gearbeitet.

Panschwitz-Kuckau, 03.12.2025

Stefan Anders / Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Festsetzung der Hundesteuer

Hiermit wird für die Gemeinde Räckelwitz die Hundesteuer für das Veranlagungsjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Jahr 2025 festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt für alle Halter von Hunden, die für das Kalenderjahr 2026 keinen schriftlichen Hundesteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Ein neuer Hundesteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen (Erwerb oder Abschaffung eines oder mehrerer Hunde) eintreten und diese durch den Hundehalter in der Steuerabteilung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ angezeigt wurden.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2026 entsprechend den im letzten Hundesteuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzeichens auf nachfolgender Bankverbindung der Gemeinde Räckelwitz einzuzahlen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE39 8505 0300 3110 0022 47

BIC: OSDDDE81XXX

Die Fälligkeit ist der 01.03.2026. Zu spät eingehende Zahlungen werden mit Mahngebühren, Auslagen und Säumniszuschlägen belastet.

Wenn einem Steuerpflichtigen ein Hundesteuerbescheid für das Jahr 2026 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau einzulegen.

Hinweis

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Panschwitz-Kuckau, 03.12.2025

Stefan Anders / Verbandsvorsitzender

Am Marienbrunnen 8
01920 Ralbitz-Rosenthal

Telefon: 035796 / 96-832

E-Mail: gemeinde@ralbitz-rosenthal.de



Při studničce 8
01920 Ralbicy-Róžant

Telefax: 035796 / 96-833

Internet: www.ralbitz-rosenthal.de

Beschlüsse des Gemeinderates Ralbitz-Rosenthal

In der Beratung des Gemeinderates Ralbitz-Rosenthal am 27.11.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Mitteilung zu den Beteiligungsberichten 2017 bis 2020 und 2021 bis 2024 nach § 99 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO)

Beschluss 46-11/2025

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Beschluss 47-11/2025

Beschluss zur Erteilung des Einvernehmens im Rahmen der Schulnetzplanung

Beschluss 48-11/2025

Beschluss über die Auftragsvergabe zur Lieferung von Feuerwehrausrüstung

Beschluss 49-11/2025

Beschluss zur Festlegung von Nutzungsentgelten von mietbaren Vermögensgegenständen der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal ab 01.01.2026

Beschluss 50-11/2025

Antrag auf Stellungnahme zum Umbau eines Wohnhauses auf dem Flurstück 71/3 der Gemarkung Cunnewitz

Beschluss 51-11/2025

Beschluss zur Deckung von überplanmäßigen Ausgaben für die Auftragsvergabe zum Einbau einer Heizungsanlage im Feuerwehrgerätehaus Cunnewitz

Beschluss 52-11/2025

Beschluss zur Deckung von überplanmäßigen Ausgaben für Renovierungsarbeiten im Bildungszentrum Schmerlitz

Beschluss 53-11/2025

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe und zum Erwerb einer Straßenkehrmaschine

Beschluss 54-11/2025

Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert unter 1.000,00 €

In die Niederschrift bzw. in die Beschlüsse im vollen Wortlaut kann während der Dienststunden des Büros der Gemeinde eingesehen werden.

Hubertus Rietscher
wjesnjanosta / Bürgermeister

Am Marienbrunnen 8
01920 Ralbitz-Rosenthal

Telefon: 035796 / 96-832

E-Mail: gemeinde@ralbitz-rosenthal.de



Při studničce 8
01920 Ralbicy-Róžant

Telefax: 035796 / 96-833

Internet: www.ralbitz-rosenthal.de

Přeprošenje

Přichodne posedženje gmejnskeje rady wotměje so **štwórtk, dnja 18.12.2025** we 18:00 hodž. w starej šuli w Ralbicach.

Přeprošenje z dnjowym porjadom je na internetnej stronje gmejny wot 10.12.2025 do 19.12.2025 přistupne. Wšitcy zajimcy su wutrobnje přeprošeni.

Hubertus Ryćer
wjesnjanosta

Einladung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Ralbitz-Rosenthal findet am **Donnerstag, dem 18.12.2025** um 18:00 Uhr in der Alten Schule in Ralbitz statt.

Die Einladungen mit der Tagesordnung sind auf der Internetseite der Gemeinde im Zeitraum vom 10.12.2025 bis zum 19.12.2025 einsehbar. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Hubertus Rietscher
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Festsetzung der Grundsteuer

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) wird hiermit für die Gemeinde Ralbitz-Rosenthal die Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Jahr 2025 festgesetzt. Diese Festsetzung gilt für alle Grundsteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 keinen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden. Ein neuer Grundsteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen, bei der Zahlungsweise oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 entsprechend den im letzten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzeichens auf nachfolgender Bankverbindung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal einzuzahlen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE85 8505 0300 3000 0111 79
BIC: OSDDDE81XXX

Die Fälligkeiten sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 bzw. für Jahreszahler der 01.07.2026. Zu spät eingehende Zahlungen werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belastet.

Wenn einem Steuerpflichtigen ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2026 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau einzulegen.

Hinweise

- Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.
- Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.
- Aus technischen Gründen ist es den sächsischen Finanzämtern derzeit leider noch nicht möglich, im Jahr 2025 eingetretene Änderungen einschließlich Grundsteuerbefreiung zu bearbeiten und die erforderlichen Bescheide zu erlassen. Das betrifft auch die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, sodass möglicherweise die bisherigen Eigentümer mit Grundsteuervorauszahlungen belastet werden, da auch den Gemeinden keine geänderten Eigentümerdaten übermittelt werden können. Die Finanzverwaltung bedauert diese Umstände außerordentlich. An der Behebung der technischen Probleme wird intensiv gearbeitet.

Panschwitz-Kuckau, 03.12.2025

Stefan Anders / Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Festsetzung der Hundesteuer

Hiermit wird für die Gemeinde Ralbitz-Rosenthal die Hundesteuer für das Veranlagungsjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Jahr 2025 festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt für alle Halter von Hunden, die für das Kalenderjahr 2026 keinen schriftlichen Hundesteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Ein neuer Hundesteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen (Erwerb oder Abschaffung eines oder mehrerer Hunde) eintreten und

diese durch den Hundehalter in der Steuerabteilung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ angezeigt wurden.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2026 entsprechend den im letzten Hundesteuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzeichens auf nachfolgender Bankverbindung der Gemeinde Rabitz-Rosenthal einzuzahlen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE85 8505 0300 3000 0111 79

BIC: OSDDDE81XXX

Die Fälligkeit ist der 01.03.2026. Zu spät eingehende Zahlungen werden mit Mahngebühren, Auslagen und Säumniszuschlägen belastet.

Wenn einem Steuerpflichtigen ein Hundesteuerbescheid für das Jahr 2026 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau einzulegen.

Hinweis

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Panschwitz-Kuckau, 03.12.2025

Stefan Anders / Verbandsvorsitzender